

Gestaltungsbeirat
der Stadt
Vaihingen an der Enz

Geschäftsordnung

Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, zu der Verbesserung des Stadtbildes der Stadt Vaihingen an der Enz beizutragen, die architektonische Qualität und Baukultur auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestaltung in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die gemeinderätlichen Gremien und die Verwaltung in Fragen der Architektur, der Freiflächengestaltung, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild. Eine möglichst frühzeitige Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat trägt zur Planungssicherheit während der Entwicklungs- und Planungsphase von Projekten bei.

Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium und hat kein politisches Mandat.

Der Gemeinderat beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats (GBR) der Stadt Vaihingen an der Enz folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben

Der GBR hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen, freiraum- und landschaftsplanerischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Er formuliert gegebenenfalls Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

§ 2

Zusammensetzung, Berufung, Dauer

1. Der GBR setzt sich aus vier stimmberechtigten Sachverständigen (Mitglieder) zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/einen Stellvertreter/in.
2. Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz auf Vorschlag der Geschäftsstelle berufen.
3. Die Mitglieder sind Fachkundige aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsarchitektur (jede der drei Fachrichtungen soll vertreten sein). Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Stadtgebiet der Stadt Vaihingen an der Enz haben und dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Vaihingen an der Enz planen und bauen. Ausgenommen sind städtebauliche Beratungsleistungen, die ausschließlich für die Stadt Vaihingen an der Enz erbracht werden.



4. Eine Beiratsperiode dauert drei Jahre. Nach Ablauf einer Beiratsperiode werden mindestens zwei neue Mitglieder berufen. Die Mitgliedschaft soll zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.
5. Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz benennt für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderats aus seiner Mitte je Fraktion eine/n Vertreter/in als Beisitzer/in sowie eine/n Stellvertreter/in ohne Stimmrecht für den GBR. Die Stellvertreter/innen müssen Bürger/innen der Stadt Vaihingen an der Enz sein.

§ 3

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle liegt beim Stadtplanungsamt. Sie unterstützt die Arbeit des GBR und bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 4

Zuständigkeiten des Beirates

1. Der GBR ist für Vorhaben im gesamten Stadtgebiet zuständig.
2. Der GBR beurteilt alle Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild oder einen Ortsteil prägend in Erscheinung treten. Dazu zählen u.a. bedeutsame Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden sowie Neubauten in deren näherem Umfeld. Ebenso dazu zählen Vorhaben, die deutlich von umgebenden Gestaltungslösungen abweichen.
3. Gemeinderätliche Gremien können Vorhaben in den GBR zur Begutachtung verweisen.
4. Der GBR soll sich auf Antrag des/der Bauherren/in mit dessen Vorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.
5. Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des GBR, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

§ 5

Geschäftsgang

1. Die Sitzungen des GBR finden in der Regel viermal jährlich statt.
2. Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.
3. Bei Bedarf werden weitere Termine von der Geschäftsstelle festgelegt und veröffentlicht.
4. Die Einberufung des GBR erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich (Post/Fax/Email) mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.



5. Die für eine Beurteilung im GBR notwendigen Unterlagen (Pläne, Fotos, Beschreibungen, Präsentationen etc.) sind der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Sitzung von der Bauherrschaft bzw. deren Beauftragten (Architekten) zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle kann hierzu die Anforderungen definieren.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1. Der GBR ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
2. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Mitglieder und die Beisitzer/innen prüfen eigenverantwortlich ihre Befangenheit in Anlehnung an die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Beiratssitzung / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des GBR finden öffentlich statt. In folgenden Fällen wird abweichend, nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle nichtöffentlich beraten:
 - Die Bauherrschaft fordert dies im begründeten Einzelfall ein.
 - Bei Planungen in der Zuständigkeit der gemeinderätlichen Gremien, über die diese noch nicht öffentlich beraten haben.
 - Bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Vorberatungen und Vororttermine sind i.d.R. nichtöffentlich.

2. An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des GBR können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:
 - Oberbürgermeister
 - Bürgermeister
 - Die Geschäftsstelle des GBR
 - Die Amtsleitung vom Stadtplanungsamt und Bauverwaltungsamt
 - Die Beisitzer/innen
 - Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz) und weitere Verwaltungsmitglieder auf Einladung der Geschäftsstelle.
3. Die Sitzung des GBR wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in geleitet.
4. Die Vorstellung der Vorhaben in den Sitzungen des GBR (ausgenommen Vorberatungen und Vororttermine nach § 7 Abs. 1 und 2) erfolgt durch die Bauherrschaft und/oder deren Beauftragten (Architekten), ersatzweise durch die Verwaltung.



5. Der GBR fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme für die Geschäftsstelle. Die Stellungnahme ist der Bauherrschaft bzw. deren Beauftragten (Architekten) durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben.
6. Die Stellungnahmen zu öffentlich beratenen Vorlagen werden auf der Homepage der Stadt Vaihingen an der Enz veröffentlicht.

§ 8

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des GBR, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der GBR gibt die Kriterien hierfür bekannt. Auf Wunsch des Gremiums ist das geänderte Vorhaben dem GBR wieder vorzulegen.

§ 9

Geheimhaltung

Die Mitglieder des GBR und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung, Vorberatung und Vorortterminen behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für die Geschäftsstelle, wenn sie Stellungnahmen des GBR an die Bauherrschaft bzw. deren Beauftragten bekannt gibt.

§ 10

Vergütung

Die Mitglieder erhalten auf der Basis der Empfehlungen der Architektenkammer Baden-Württemberg „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ ein Pauschalhonorar entsprechend der nach Zeitaufwand gestaffelten Entschädigung für Preisrichter. Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 18.12.2019

gez. **M a i s c h**
Oberbürgermeister

